

Hept

Die Notstandsverfassung
nach der zweiten Lesung

Als Diskussionsmaterial herausgegeben vom Sekretariat des Arbeitsausschusses des Kuratoriums Notstand der Demokratie.

Verantwortlich: Helmut Schauer, 6 Ffm., Wilhelm-Leuschner-Str. 87
Telefon: 23 1525 Druck: HOSCH GmbH, Ffm.

Unkostenbeitrag DM 0,50 an Postscheckkonto PSA Ffm Nr. 110474
(Helmut Schauer-Sonderkonto)

Notstandsverfassung nach ihrer zweiten Lesung

Die zweite Lesung des Notstandsverfassungsgesetzes ist über die Bühne eines Bundes-tages gegangen, dessen Mehrheit sich als gefügiges Instrument der Großen Koalition erwies. Selbst der minimale Rest von Oppositionsneigung in der SPD-Fraktion ist unter der Fraktionsdisziplin zusammengebrochen. Denn auch die wenigen Gegenstimmen aus der SPD-Fraktion sind kein ernst gemeinten Widerspruch, sonst hätte der Antrag der FDP auf namentliche Abstimmung wenigstens die notwendige Unterstützung einiger SPD-Abgeordneter finden müssen. Auch die vorgebliebenen Notstandseigner in der SPD-Fraktion haben verhindert, daß die Haltung aller Abgeordneten für die Wähler genau kontrollierbar und damit der massenhafte Druck oppositioneller Aktivbürger auf die einzelnen Abgeordneten wirksam werden könnte. Die viel beschworene Gewissensbindung der Abgeordneten ist zur Bindungslosigkeit gegenüber den Wählern und ihrem Willen und zum Disziplinierungsmittel der Koalitions-Esekutive geworden.

Aber schon die Vorbereitungen zu der 2. Lesung und das Scheitern der Taktik „positiver“ Änderungsvorschläge durch „oppositionelle“ SPD-Abgeordnete, zeigt die Machtlosigkeit des Parlaments.

Die Situation im Rechtsausschuß des Bundestages hätte es möglich gemacht, daß die sozialdemokratischen Abgeordneten zusammen mit den Vertretern der FDP die von den SPD-Abgeordneten Gscheidle, Käffka, Lenders, Matthöfer und Porzner Anfang des Jahres vorgelegten und von der SPD-Bundestagsfraktion informell weitgehend gebilligten Änderungsanträge angenommen hätten. Ein solches Verfahren hätte jedoch die Koalition gefährden können und vielleicht dazu geführt, daß die Mehrzahl der CDU/CSU-Abgeordneten eine solche Notstandsverfassung abgelehnt hätte. Daher wurden bei den Beratungen im Rechtsausschuß zunächst alle relevanten Fragen zurückgestellt. Außerdem der parlamentarischen Gremien — das heißt unter Ausschaltung der FDP und der SPD-Notstandsopposition — wurde zwischen den Unionsparteien und der SPD als Koalitionsprotokoll ein Kompromiß ausgearbeitet, der als Geheimpapier noch vor dem SPD-Parteitag in Nürnberg vorlag.

Nachdem der SPD-Parteitag einer in den wesentlichen Fragen der Notstandsgesetzgebung unverbindlichen Entschließung zugestimmt hatte, wurde dieser Neuentwurf der Notstandsverfassung am 13. und 21. März 1968 vom Bundesministerium des Innern in der Form sogenannter „Formulierungshilfen“ dem Rechtsausschuß vorgelegt. Es handelt sich dabei faktisch um einen neuen Regierungsentwurf, der unter Ausschaltung der Öffentlichkeit (sowohl innerhalb wie außerhalb des Parlaments) Verhandlungsgrundlage der Beratungen des Rechtsausschusses wurde. Auf diese Weise wurden die offiziellen sozialdemokratischen Notstandsexperten mehr oder weniger auf den Koalitionskompromiß verpflichtet und ließen die von den SPD-Abgeordneten Matthöfer, Porzner und Käffka gestellten Änderungsanträge ohne Unterstützung.

Die sogenannten Formulierungshilfen sind heute das Instrument der Exekutive (und ihrer Ministerialbeamten) die parlamentarischen Beratungen in ihrem Sinne zu steuern. Die Abgeordneten nehmen es hin, über Neufassungen abzustimmen, die Ihnen unmittelbar zuvor als „Formulierungshilfe“ vorgelegt worden sind und deren Tragweite sie in den seltensten Fällen wirklich überschauen können. Selbst in den Fällen, in denen die Abgeordneten die Fachjuristen des Innenministeriums baten, die Diskussionsergebnisse zu „formulieren“ wurden Akzente versetzt. So kritisierten FDP -

und SPD-Abgeordnete, daß die vorgelegten Fassungen nicht der im Ausschuß erarbeiteten Auffassung entsprächen.

Das Verfahren schließt sich würdig an jene Geheimpolitik an, mit der schon Schröder und Höcherl den Kampf um die „neue Verfassung“ begonnen und schon die „einfachen“ Notstandsgesetze durchgepeitscht haben.

Zum Notstandserlassungstext in der zu der 2. Lesung verabschiedeten Form ist im einzelnen festzustellen:

1. Das Zugeständnis von Streikfreiheit, das jetzt in Art. 9 Abs. 3 vorgesehen ist, steht unter der unverkennbaren Hypothek der Rechstsprechung des Bundesarbeitsgerichts, nach der das Streikrecht gerade dann nicht benutzbar ist, wenn die Arbeitnehmer am dringendsten darauf angewiesen wären, weil nämlich mit verschärfter Krisenlage die für die Rechtmäßigkeit eines Streiks geforderte „Sozialadäquanz“ immer enger ausgelegt wird. Jegliche als „politischer“ Streik ausdeutbare Bewegung ist ausdrücklich schutzlos gelassen. Auch bei einem „sozialadäquaten“ Streik können Streikposten im Verteidigungs- und „Spannungsfall“ von Polizei und Streitkräften abgeräumt werden, weil das Streikrecht am Schutz von „zivilen Objekten“ nach Art. 87 a Abs. 3 bricht. Überdies wird durch die Aufnahme des Begriffs des Arbeitskampfes die Aussperrung ausdrücklich in der Verfassung legitimiert.

2. Die Begriffsbildung und Terminologie zum „Verteidigungsfall“ und „Spannungsfall“ ist der eine Hauptclou des Meisterwerks. Unter dem Eindruck des FDP-Entwurfs, der Hearings und der außerparlamentarischen Kritik sind viele Eingriffe jetzt auf den „Verteidigungsfall“ beschränkt. Dieser ist jedoch nunmehr nach Art. 115 a eine Kombination des alten „Verteidigungsfall“ und des „Zustandes äußerer Gefahr“ (drohender Angriff mit Waffengewalt). Zwar muß ein solcher Angriff „unmittelbar“ drohen, über die Ungreifbarkeit dieses „unmittelbar“ kann es jedoch keinen Zweifel geben. Diese Ausdehnung des „Verteidigungsfalls“ rückt den „Spannungsfall“ weit in den Raum der Normalität vor.

3. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis wird rechtsstaatswidrig eingeschränkt. Die Farce einer „Kontrolle“ durch parlamentarisch bestellte Organe verdeutlicht, daß allgemeine Einigkeit im Parlament darüber besteht, daß dieses längst auf die Funktion eines „legalisierenden“ Ermächtigungsgesetzgebers für die Exekutive reduziert ist.

4. In Artikel 11 Abs. 2 wird die Freizügigkeit „zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes“ eingeschränkt – und dies ohne jede Bindung auch nur an die Feststellung eines „Spannungsfall“'. Damit werden Schleusen u.a. für „einfache“ Notstandsgesetze geöffnet mit denen beispielsweise Demonstrationen verhindert werden können, ohne daß man das Grundrecht der Meinungsfreiheit ausdrücklich einschränken müßte.

5. Der neue Artikel 12 a Abs. 1 weist mit der Summierung von Wehr-, Grenzsicherungs- und Zivildienstpflicht auf die schon im Frieden militariserte Nation hin. Zwangsaufenthaltsverhältnisse für Wehrpflichtige können zwar nach Abs. 3 nur noch „im Verteidigungsfall“ (siehe dazu aber oben unter 2., begründet werden. Abs. 4 ermöglicht aber auch in diesem Fall – über den Regierungsentwurf hinausgehend die Verpflichtung von Frauen zu Dienstleistungen in der militärischen Lazarettorganisation und im zi-

vilen Sanitäts- oder Heilwesen. Vor allem aber: nach Abs. 5 in Vbdg. mit Art. 80 a sind jederzeitige weitere Verpflichtungen möglich, nämlich zu „Ausbildungsveranstaltungen“, die zur „Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Abs. 3“ in Betracht kommen, soweit dafür „besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten“ erforderlich sind. Und dann – dies ist der zweite Hauptclou des listenreichen Instruments –: Der Bundestag kann jederzeit Zwangsverpflichtungen zustimmen.“ (welch ein Abgrund von Perversion des Parlamentarismus liegt überhaupt der Vorstellung vom Bundestag als „Zustimmungs“-Organ zugrunde!); nach Feststellung des „Spannungsfall“ kann die Exekutive die Eingriffe auch ohne „besondere“ Zustimmung des Bundestages vornehmen; und der „von einem internationalen Organ . . . im Rahmen eines Bindungsvertrags“ gefaßte Beschuß reicht allein aus; d.h. die möglicherweise noch übersiehbaren alliierten Vorbehaltsrechte werden durch absolut unübersehbare NATO-Rechte abgelöst – hinter diesem völlig undurchsichtigen Mantel kann die Bundesregierung alles verstecken.

Das während der 2. Lesung eingefügte Aufhebungsrecht des Parlaments gegenüber solchen Beschlüssen ist ohne Bedeutung, weil es praktisch nur über den Sturz der Regierung durchzusetzen wäre.

6. Am aufschlußreichsten für den gleichzeitigen völligen Verfall von rechtsstaatlicher und demokratischer Gesinnung ist die Perversion des Widerstandsrechts. Das Widerstandsrecht hat bekanntlich nach einer viel hunderjtährigen Tradition christlich-abendländischen Rechtsdenkens und zivilisatorischen Aufstiegs als letztes Mittel gegen unrechtmäßig ausgeübte Staatsgewalt auch in den ungeschriebenen Grundgesetzen seines Platz gefunden, ist jedoch gegenüber der Staatsgewalt, die die erste Entscheidung über die Rechtmäßigkeit Ihres Handelns selbst trifft, nur von beschränkten praktischen Wert. Mit diesem Spielzeug stets riskanten Handelns hat man die SPD-Opponenten sich monatelang beschäftigt lassen, um ihre moralischen Kräfte zu binden. Das Produkt im Innenausschuß des Deutschen Bundestages war gesteigerte Perversion: Die Aufhebung von Bürgern, die an der Seite der Staatsgewalt auf ihre vom nur rechtlichen Widerstande gegenseitig die Staatsgewalt gegen die machenden Bürger einschlagen sollen – eine getreuliche Kopie der als „Hilfspolizei“ eingesetzten SA des Jahres 1933! Die Endfassung des Rechtsausschusses (Art. 20 Abs. 4) hat daran nicht geändert. Der hilfspolizeiliche Einsatz verbündeter Massen soll danach erst Platz greifen, „wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“. Vermutlich werden die Erfinder dieses Einsatzes behaupten, damit sei der sog. Subsidiaritätsgrundsatz ein anderer ideologisches Abfallprodukt, das dem Grundgesetz nachweislich innewohnt, zum Tragen gekommen. In Wirklichkeit kommt es auf die Platzvertauschung an. Durch die Übernahme in Art. 20 wollen die Zerstörer des christlich-abendländischen Widerstandsrechts sich für das „Grundrecht“ der SA-Hilfspolizei die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 des GG erschleichen. Auch hier kann nur festgestellt werden, daß jede angebliche Verbesserung einen weiteren Abzug gebracht hat.

7. Nach art. 87 a Abs. 3 haben die Streitkräfte im Verteidigungsfall und im Spannungsfall die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, sowie dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsaufrufs erforderlich ist . . . auch zur Unterstützung der Polizei. Nach Abs. 4 ist der Einsatz der Streitkräfte durch die Bundesregierung „zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines

Landes beim Schutz von zivilen Objekten und zur Bekämpfung von Gruppen militärisch bewaffneter Aufständischer" statthaft.

Die Aktualität dieser Vorschrift liegt auf der Hand und ist von Abgeordneten der Regierungsparteien auch in dankenswerter Offenheit dargelegt worden. Da die Bedrohung der Bild-Zeitung als ein Angriff auf die Pressefreiheit gilt, diese Pressefreiheit aber das Wichtigste an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist, kann man sich die Verlagshäuser Axel Springer leicht als „zivile Objekte“ und die „Terroristen“ gestempelten, demonstrierenden Studenten als bewaffnete Aufständische vorstellen.

8. Falls aber psychologische Einwände allzu scharfe Demonstrationen des Mißverhältnisses zwischen geballtem Einsatz der Staatsgewalt und der Demonstrationskraft einiger Studentengruppen verhindern sollten, bleibt der Bundesregierung immer noch das Instrument des Artikels 91, mit dem sie jetzt Polizeikräfte anderer Länder oder den Bundesgrenzschutz bei Gefahr für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne der Bild-Zeitung einsetzen kann, wenn sich diese Gefahr „auf das Gebiet mehr als eines Landes“ erstreckt, was naturgemäß der Fall ist. Gestützt auf dieses Instrumentarium wird man jede außerparlamentarische Opposition mit ihren Forderungen getrost ins Leere laufen lassen und Notstände produzieren können.

9. Eine phantastische Bereicherung selbst für juristische Fachidioten bringt der „Rechts“-Ausschluß in Art. 115 c Abs. 4 zustande: Bundesgesetze, die gemäß Abs. 1 in die Gesetzgebungs Zuständigkeit der Länder eingreifen oder nach Abs. 2 Nr. 1 entgegen Art. 14 Abs. 3 Satz 2 bloß eine vorläufige Entschädigungsregelung für Enteignungen enthalten, „dürfen zur Vorbereitung ihres Vollzuges schon vor Eintritt des Verteidigungsfalles angewendet werden“. Dieser Versuch „Anwendung zur Verteilung“ im Normalzustand und Vollzug im jetzt sog. Verteidigungsfall zu unterscheiden, ist selbst für den schlichtesten Formaljuristen nicht mehr vollziehbar.

Mit dieser Notstandsverfassung wird alle substantielle Kritik vom Tisch gewischt. Alle Abänderungs- und Verbesserungsvorschläge erscheinen im Lichte dieses Ergebnisses als utopische Spielderei und Ablenkung. Sie unterliegen jenem gefährlichen Mechanismus, wonach das Entscheidende mitgemacht und das Schlimmste dann doch nicht verhindert wird.

Es bleibt die Verhöhnung des Grundgesetzes. Die nach der Verabschiedung dieser Notstandsverfassung übrigbleibenden Ruinen des „Grundgesetzes“ sollen nach Art. 115 e Abs. 3 durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses nicht geändert werden dürfen. Verfassungstreue kann sogar bis zur Denkmalspflege gehen!

Am Anfang des Grundgesetzes stand der Befehl der westlichen Besatzungsmacht. In dem langwierigen und mühseligen Prozeß der Staatsbildung der Bundesrepublik hat dieses Grundgesetz einen Ersatz für die demokratische Legitimierung gefunden.

Dieselben Kräfte, die bei der Schaffung der sog. Wehrverfassung das vom Grundgesetz zum Hüter seiner demokratischen Grundlagen bestellte Bundesverfassungsgericht ausmanovriert haben, sind heute mit sozialdemokratischen Kräften verbündet, die selbst um den Preis des eigenen Untergangs auch bei der normativen Zerstörung der grundgesetzlichen Demokratie dabei sein möchten. Die Exekutive hat ungeniert ihren „Nor-

menbedarf“ beim Parlament angemeldet und der stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion kann erklären, man habe der Bundesregierung diese oder jene Konzession „in schwerem Ringen abgerungen“ ohne daß das ganze Haus, was auch immer der einzelne Abgeordnete vor der Notwendigkeit oder Schädlichkeit der Notstands-gesetzgebung halten mag, einen Redner, der die Volksvertretung zum Bittsteller bei der Exekutive erniedrigt, entrüstet hinwegfegt.

Tatsächlich schafft die Notstandsverfassung, zusammen mit den ergangenen und geplanten „einfachen“ Notstandsgesetzen die grundgesetzliche Ordnung schon für die Gegenwart ab; sie bietet einer neuen autoritären Verfassung die normative Grundlage. Es handelt sich um nichts anderes als um die Schaffung einer neuen Verfassung im Gewand der Verfassungsrevision und ohne Rücksichtnahme auf die verfassungsgebende Gewalt des Volkes. Daran können auch einige gut gemeinte Einzelkorrekturen nichts ändern.. Die Notstandsverfassung ist illegitim.

Die Notstandsverfassung nach ihrer zweiten Lesung

„Artikel 12 a

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

§ 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949
(Bundesgesetzblatt S. 1) wird wie folgt ergänzt:

Artikel 9 Abs. 3 wird durch folgenden Satz ergänzt: „Maßnahmen nach den Artikeln 12 a, 35 Absätze 2 und 3, 87 a Abs. 4 und 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.“

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.“

Artikel 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbare Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.“

Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

„(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht. (7) Zwangarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.“

2 a Nach Artikel 12 wird folgender neuer Artikel 12 a eingefügt:

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfall durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; **Verspflichtungen in öffentliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig.** Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereich der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.

(4) Kann im Verteidigungsfall der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten.
(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfall können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80 a Absatz 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(6) Kann im Verteidigungsfall der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung des Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.“

2 b Artikel 19 Abs. 4 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:
„Artikel 10 Abs. 2 bleibt unberührt.“

Artikel 20 (Widerstandsrecht)

(Dem Artikel 20 über die rechtsstaatliche Verfassung wird ein neuer Absatz 4

angefügt. Nach dem Beispiel mehrerer Landesverfassungen wird damit ein Widerstandsrecht im Grundgesetz verankert.)

„(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“

Artikel 35 (Rechts- und Amtshilfe)

(Dem Artikel 35 werden folgende beiden Absätze, die den Katastrophennotstand betreffen, neu angefügt):

„(2) Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.

(3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einzusetzen. Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.“

Artikel 53 a (Gemeinsamer Ausschuß),

„(1) Der Gemeinsame Ausschuß besteht zu zwei Dritteln aus Abgeordneten des Bundestages, zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates. Die Abgeordneten werden vom Bundestag entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bestimmt; sie dürfen nicht der Bundesregierung angehören. Jedes Land wird durch ein von ihm bestelltes Mitglied des Bundesrates vertreten; diese Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Die Bildung des Gemeinsamen Ausschusses und sein Verfahren werden durch eine Geschäftsaufordnung geregelt, die vom Bundestag zu beschließen ist und der Zustimmung des Bundesrates bedarf. (2) Die Bundesregierung hat den Gemeinsamen Ausschuß über ihre Planungen für den Verteidigungsfall zu unterrichten. Die Rechte des Bundestages und seiner Ausschüsse nach Artikel 43 Absatz 1 bleiben unberührt.“

Artikel 59 a wird gestrichen.

Artikel 65 a Absatz 2 wird gestrichen.

In Artikel 73 Nr. 1 werden die Worte „der Wehrpflicht für Männer vom vollen- deten achtzehnten Lebensjahr an und“ gestrichen.

Nach Artikel 80 wird folgender neuer Artikel 80 a eingefügt:

Artikel 80 a (Spannungsfall)

(Der Artikel, der neu eingeführt wird, fügt den Begriff des Spannungsfalles in das Grundgesetz ein. Darunter wird eine Zeit erhöhter internationaler Spannungen verstanden, die eine erhöhte Verteidigungsbereitschaft erfordert. Außerdem wird der sogenannte Bündnisfall angesprochen, durch den auf Grund eines NATO-Beschlusses bestimmte Notstandsmaßnahmen wirksam werden.)

„(1) Ist in diesem Grundgesetz oder in einem Bundesgesetz über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfall nur zulässig, wenn der Bundestag den Eintritt des Spannungsfalles festgestellt oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat. Die Feststellung des Spannungsfalles und die besondere Zustimmung in den Fällen des Artikels 12a Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefaßt wird.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 und Satz 2 sind aufzuheben, wenn der Bundestag es mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.“

Artikel 87 a (Einsatz der Streitkräfte)

(Dieser Artikel regelt den Einsatz der Bundeswehr im inneren Notstand. Absatz 4 wurde auf Grund eines gemeinsamen Koalitionsantrages gegenüber der Ausschlußvorlage dahingehend geändert, daß die Bundeswehr nur dann, wenn ein Land nicht selbst zur Bekämpfung einer drohenden Gefahr bereit oder in designationschutz nicht ausreichen, eingesetzt werden kann.)

„(1) Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltspan plan ergeben.
(2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.
(3) Die Streitkräfte haben im Verteidigungsfall und im Spannungsfalle die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrags erforderlich ist. Außerdem kann den Streitkräften im Verteidigungsfall und im Spannungsfalle der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden. Die Streitkräfte wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.
(4) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Abs. 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangt.“

Artikel 91 (Abwehr von Gefahren für Bundesbestand)

(Die Bundesregierung kann nach diesem Artikel die Polizei eines Landes unter bestimmten Voraussetzungen ihren Weisungen unterstellen.)